

# Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



## Inhalt

Ordnung der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum  
der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

---

**Nr. 2 / 1994**

3. Jahrgang / 20. Januar 1994



# ORDNUNG

## der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat gem. § 84 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) am 22. Mai 1993 folgende Ordnung erlassen: \*)

### § 1 Rechtsstellung

Die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum ist eine Zentraleinrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 84 Abs. 1 BerlHG.

### § 2 Struktur und Aufgaben

(1) Die Zentraleinrichtung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Abteilung Englische Sprache
2. Abteilung Romanische Sprachen und Latein/Griechisch;
3. Abteilung Russische Sprache;
4. Abteilung Deutsch als Fremdsprache

(2) Die Zentraleinrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. sprachpraktische Ausbildung in Fächern mit sprachpraktischen Studienanteilen und im Grundstudium der philologischen Fächer (Lehramts- und Magisterstudiengänge);
2. allgemeine und fachspezifische Sprachausbildung für Studierende aller Fachbereiche;
3. Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studierende;
4. Fort- und Weiterbildung;
5. Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien.

Darüber hinaus stellt die Zentraleinrichtung ihre Unterrichtsräume und technischen Einrichtungen den Fachbereichen und Zentralinstituten für Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Fremdsprachenvermittlung zur Verfügung und berät sie bei deren Benutzung.

(3) Der Umfang der Dienstleistungen nach Abs. 2 wird durch Vereinbarungen mit den nachfragenden Fächern festgelegt.

### § 3 Angehörige der Zentraleinrichtung

Der Zentraleinrichtung gehören an:

1. der Leiter des Sprachenzentrums;
2. die Abteilungsleiter;
3. die hauptberuflichen Lehrkräfte der Zentraleinrichtung;
4. die hauptberuflichen nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte der Zentraleinrichtung;
5. die nicht an der Zentraleinrichtung beschäftigten Wissenschaftler der Humboldt-Universität zu Berlin, denen im jeweils laufenden Semester und in dem diesem vorausgegangenen Semester Unterrichts- bzw. Laborräume zur Verfügung gestellt wurden;
6. alle eingeschriebenen Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin, die im jeweils laufenden Semester an einer Lehrveranstaltung der Zentraleinrichtung, die durch Lehrkräfte aus der Gruppe nach Nr. 1, 2 oder 3 abgehalten wird, teilnehmen.

### § 4 Organe der Zentraleinrichtung

Organe der ZE sind:

1. der Leiter des Sprachenzentrums;
2. das Direktorium.

### § 5 Leiter des Sprachenzentrums

(1) Das Sprachenzentrum wird von einem hauptamtlichen Leiter (Direktor) geleitet. Er ist in seinen Entscheidungen an die Beschlüsse des Direktoriums gebunden.

Er macht dem Direktorium insbesondere Vorschläge zur Koordinierung des Lehrprogramms, zur Besetzung von Stellen und zur technischen Ausstattung.

Der führt die Geschäfte und den Haushalt des Sprachenzentrums in eigener Zuständigkeit und vertritt die Institution nach außen innerhalb und außerhalb der Universität unbeschadet der Regelung des § 56 Abs. 1 BerlHG. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den Abteilungsleitern, die den einzelnen Sprachabteilungen gem § 2 Abs. 1 vorstehen, unterstützt.

(2) Der Leiter des Sprachenzentrums wird von der Personalkommission der Humboldt-Universität zu Berlin auf Vorschlag des Direktoriums benannt.

(3) Stellvertreter des Leiters ist ein Abteilungsleiter. Er wird vom Direktorium für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

\*) Diese Ordnung wurde von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 17. November 1993 bestätigt.

## **§ 6 Direktorium**

(1) Das Direktorium hat elf stimmberechtigte Mitglieder:

1. den Direktor des Sprachenzentrums;
2. die vier Abteilungsleiter;
3. drei Mitglieder nach § 3 Nr. 3, die von der Gesamtheit dieses Personenkreises gewählt werden;
4. ein Mitglied nach § 3 Nr. 4, das von der Gesamtheit dieses Personenkreises gewählt wird;
5. ein Mitglied nach § 3 Nr. 5, das von der Gesamtheit dieses Personenkreises gewählt wird;
6. ein Mitglied nach § 3 Nr. 6, das von der Gesamtheit dieses Personenkreises gewählt wird.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 werden für jeweils zwei Jahre, das Mitglied nach Nr. 6 wird für ein Jahr gewählt.

(3) Für das Direktorium können nur Studierende kandidieren, die zum Zeitpunkt der Kandidatur an einer Lehrveranstaltung der ZE Sprachenzentrum teilnehmen und bereits eine Lehrveranstaltung an dieser Einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Sitzungen des Direktoriums werden vom Direktor des Sprachenzentrums geleitet.

(6) Das Direktorium entscheidet über alle grundlegenden in die Zuständigkeit der ZE fallenden Aufgaben, es ist insbesondere zuständig für:

1. die Koordinierung der Lehrveranstaltungen;
2. die Vorschläge für die Besetzung von Stellen für Dienstkräfte gem § 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie Entscheidungen über deren Einsatz;
3. die Aufstellung des Vorschlages für den Entwurf des Haushaltsplans und des Ausstattungsplans sowie die Verteilung der zugewiesenen Mittel im Benehmen mit den beteiligten Angehörigen der ZE;
4. Vorschläge zur technischen Ausstattung der Anlagen;
5. Entscheidungen über grundsätzliche Fragen der Nutzung der Unterrichtsräume und technischen Anlagen einschließlich der Nutzerberatung;
6. Wahl eines Stellvertreters des Leiters des Sprachenzentrums, der der Gruppe gem. § 3 Nr. 2 angehören muß.

(7) Der Verwaltungsleiter der Zentraleinrichtung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

## **§ 7 Übergangsregelungen**

(1) Bis zur Benennung des Direktors und der Abteilungsleiter tritt an die Stelle des Direktoriums die Struktur- und Berufungskommission Angewandte Sprachwissenschaft. Von diesem Zeitpunkt an neh-

men die Außenvertreter für die Dauer von zwei Jahren eine beratende Funktion wahr.

(2) Der Vorsitzende der Kommission übernimmt kommissarisch die Aufgaben des Direktors bis zu dessen Benennung. Im Einvernehmen mit der Kommission kann er einen Stellvertreter benennen.

(3) Nach der Benennung des Direktors veranlaßt dieser die Wahl der Direktoriumsmitglieder laut § 6 Abs. 1 Ziff. 3-6 auf der Grundlage der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. 09. 1992 und beruft nach Feststellung des Wahlergebnisses die konstituierende Sitzung des Direktoriums ein.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.